

Petra Kelly Stiftung - Heinrich-Böll-Stiftung Bayern e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Petra Kelly Stiftung - Heinrich-Böll-Stiftung Bayern e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die politische Bildungsarbeit zur Förderung von Demokratie, sozialer Gerechtigkeit, weltweiter Anerkennung der Menschenrechte, Gleichstellung von Frauen und Männern und Schutz von Minderheiten sowie das Engagement für Frieden und Abrüstung, die Bewahrung der Natur und die Verwirklichung umweltverträglichen Wirtschaftens und Zusammenlebens.

Darüber hinaus ist die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet, die Geschlechterdemokratie sowie die wechselseitige Achtung von Menschen verschiedener Herkunft, kultureller und geschlechtlicher Identität und politischer Meinung zu fördern.

2. Im Geiste dieser Zielsetzung fördert der Verein die politische, wissenschaftliche und kulturelle Bildung insbesondere auch der jungen Menschen, um die individuelle Urteilskraft sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortlichem, solidarischem und ökologisch bewusstem Verhalten zu stärken. Gegenstand der Bildungsarbeit ist hierbei auch die Aufarbeitung der deutschen Geschichte, insbesondere der nationalsozialistischen Diktatur und die Erinnerung an die Friedliche Revolution 1989 sowie an das Leben und Wirken Petra Kellys.

3. Zweck des Vereins ist also die Förderung von Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes und von Kunst und Kultur in Bayern und darüber hinaus die Völkerverständigung. Der Verein verwirklicht diese Zwecke selbst und unmittelbar. Die Verwirklichung der Zwecke kann auch durch Hilfspersonen im Sinne § 57 Abs. 1 Satz 2 AO vorgenommen werden. Der Verein darf nur im untergeordneten Umfang finanzielle Mittel an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die auch vom Verein verfolgten steuerbegünstigten Zwecke weiterleiten.

4. Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere auch durch

- Bildungsveranstaltungen, welche die Vermittlung praktischer und theoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten zum Gegenstand haben,
- frauenpolitische Bildungsprojekte und Bildungsinitiativen,
- Workshops, Seminare, Tagungen etc. – die in Präsenz, hybrid oder digital durchgeführt werden – welche der politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bildung und Diskussion dienen,
- Projekte im ökologischen, naturwissenschaftlichen, geistes-wissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Bereich,

- interkulturelle und internationale Begegnungen und
- Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, die sich auf die Zwecke des Vereins beziehen.

5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Mittel des Vereins dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 63 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mittel des Vereins dürfen nicht an eine Partei oder eine ihrer Untergliederungen weitergegeben werden.

4. Der Verein verpflichtet sich, den eigenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, alle Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden sowie jährlich einen Bericht zur Verwendung mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Stellenentwicklung zu erstellen.

5. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, welche die Vereinsziele unterstützen. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Vereins und der Bundesstiftung können nicht Mitglieder sein.

2. Die Anzahl der Mitglieder ist auf 26 begrenzt. Die Mitglieder werden von den nachfolgenden Personen, Gremien und Organen entsandt bzw. gewählt:

a) Die Erb*innen Petra Kellys entsenden eine Person als Mitglied.

Die entsandte Person kann selbst Erb*in sein und sich in der Versammlung und bei Ausübung sonstiger Mitgliedschaftsrechte durch eine andere Person vertreten lassen.

b) Der Stiftungsrat entsendet 5 Personen als Mitglieder. Diese Mitglieder werden alle vier Jahre in geraden Kalenderjahren gewählt. Wenn ein Mitglied vorzeitig aus der Mitgliederversammlung ausscheidet, kann ein*e Nachfolger*in gewählt werden. Deren bzw. dessen Amtszeit endet dann zusammen mit der Amtszeit der übrigen vom Kuratorium gewählten Mitglieder.

c) Die Gremien von Bündnis 90/Die Grünen entsenden insgesamt 7 Personen als

Mitglieder und zwar

- GRÜNE JUGEND Bayern 1 Mitglied
- Grüne und Alternative in den Räten Bayerns (GRIBS) 1 Mitglied
- die Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2 Mitglieder
- die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2 Mitglieder
- die bayerischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag und im Europaparlament 1 Mitglied

Sollte eines der entsendenden Gremien nicht mehr existieren oder von seinem Entsenderecht keinen Gebrauch machen, so geht insoweit das Entsenderecht auf die Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über.

d) Die in § 4 Ziffer 2 a/b/c aufgeführten Mitglieder wählen weitere 13 Personen als Mitglieder aus den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Diese Mitglieder werden alle vier Jahre in geraden Kalenderjahren gewählt. Wenn ein Mitglied vorzeitig aus der Mitgliederversammlung ausscheidet, wird bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein*e Nachfolger*in gewählt. Deren bzw. dessen Amtszeit endet dann zusammen mit der Amtszeit der übrigen von den in § 4 Ziffer 2 a/b/c aufgeführten Mitgliedern gewählten Mitglieder.

3. Mindestens 50 % der gewählten Mitglieder müssen Frauen sein. Bei entsandten Mitgliedern hat das entsendende Gremium oder Organ dafür Sorge zu tragen, dass diese Frauenquote eingehalten wird, sofern mehr als ein Mitglied zu entsenden ist.

Bei den gewählten Mitgliedern und bei den vom Stiftungsrat und den von den Erb*innen Petra Kellys entsandten Mitgliedern darf es sich nur um Personen handeln, die kein Parteiamt auf Landes- oder Bundesebene innehaben und die kein Mandat im Landes-, Bundes- oder Europaparlament ausüben.

Wiederwahl bzw. erneute Entsendung ist möglich.

Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl bzw. Entsendung eine*r Nachfolger*in im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder den vorzeitigen Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das betroffene Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Das betroffene Mitglied ist vor Beschlussfassung persönlich oder schriftlich anzuhören. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.

Die entsandten Mitglieder können jederzeit vom entsendenden Gremium oder Organ abberufen werden und scheiden mit Entsendung eine*r Nachfolger*in als Mitglied aus.

Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand als Mitglied ausscheiden.

5. Ein Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern nicht zu leisten.

§ 5 Fördermitglieder

1. Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und

bereit sind, den Förderbeitrag zu leisten, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

2. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann Personen als Fördermitglieder vorschlagen; diese sind vom Vorstand aufzunehmen.

3. Über die Mindesthöhe des Förderbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Alle Fördermitglieder werden regelmäßig über die Veranstaltungen und Aktivitäten der Stiftung informiert und zur Mitgliederversammlung eingeladen. Fördermitglieder haben grundsätzlich freien Zutritt zur Mitgliederversammlung sowie Rede und Antragsrecht, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung bei einzelnen Tagesordnungspunkten eine nichtöffentliche Behandlung beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Stiftungsrat.

2. Alle beschließenden Organe des Vereins müssen - nach näherer Maßgabe der einzelnen Satzungsbestimmungen - mit mindestens 50 % Frauen besetzt sein.

Beim Stiftungsrat soll diese Frauenquote ebenfalls eingehalten werden.

3. Allen Vereinsorganen dürfen - nach näherer Maßgabe der einzelnen Satzungsbestimmungen - nur bis zu ein Viertel Personen angehören, die auf Landes- oder Bundesebene ein Parteiamt innehaben oder die im Landes-, Bundes- oder Europaparlament ein Mandat ausüben.

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Vereins oder der Bundesstiftung dürfen nicht Mitglied eines Vereinsorgans sein.

4. Für alle Organe ist die jeweilige Geschäftsordnung verbindlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl von Mitgliedern gem. § 4 Ziff. 2d
- Wahl von mindestens 7 Personen als Mitglieder des Stiftungsrats gem. § 9 Ziff. 2b)
- Verabschiedung des Haushalts einschließlich des Stellenplans
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstands
- Treffen von Grundsatzentscheidungen.

Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand die grundsätzlichen Schwerpunktbereiche für die Tätigkeit des Vereins für das folgende Jahr vor.

Die Ausfüllung dieser Schwerpunktbereiche obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den Vorstand auch mit der Durchführung einzelner Maßnahmen und Projekte beauftragen.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen; der Termin soll den Mitgliedern in der Regel 8 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder oder mindestens 25 % der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

3. Die Versammlung kann als virtuelle oder hybride Versammlung eingeladen werden, damit Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung sind geheime Abstimmungen und geheime Wahlen nicht zulässig, pseudonymisierte hingegen schon.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

5. Auf Beschluss des Vorstands ist ausnahmsweise bei Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig. In diesem Fall hat der Vorstand in einem Schreiben an alle Mitglieder den Beschlussgegenstand zu erläutern, den Antrag vorzulegen und darauf hinzuweisen, dass nur Rückantworten berücksichtigt werden, welche innerhalb einer datumsmäßig bestimmten Frist (mindestens 4 Werktage seit Absendung des Schreibens) beim Vorstand eingehen. Zur Wirksamkeit eines derartigen Beschlusses ist es erforderlich, dass innerhalb der vorgegebenen Frist Rückantworten von mindestens einem Drittel aller Mitglieder eingehen.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Fördermitglied Rede- und Antragsrecht.

Gleiches gilt für jedes Mitglied des Vorstands und des Stiftungsrats sowie für die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Vereins.

7. Beschlüsse werden - sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

8. Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist an die Mitglieder zu versenden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 6 Personen zusammen.

Die Vorstandswahl findet in ungeraden Kalenderjahren statt. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, wird bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein*e Nachfolger*in gewählt. Deren bzw. dessen Amtszeit endet

dann zusammen mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.

Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eine*r Nachfolger*in im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann von einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.

Vorstandsmitglieder dürfen weder auf Landes- oder Bundesebene ein Parteiamt innehaben, noch im Landes-, Bundes- oder Europaparlament ein Mandat ausüben und nicht hauptamtliche MitarbeiterInnen in leitender Funktion in einer der vorstehenden Parteigliederungen (Landes- oder Bundesverband) bzw. in einem der vorgenannten Parlamente (Landtag, Bundestag, Europaparlament) sein.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

3. Der Vorstand führt gemeinschaftlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand hat im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Ziele des Vereins zu verwirklichen. Er setzt die Beschlüsse der Versammlung um. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er kann Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane beschließen und diese ändern.

4. Der Vorstand stellt - im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans - hauptamtliche Geschäftsführer/innen und sonstige Mitarbeiter/innen ein.

Bei hauptamtlichen Mitarbeiter/innen gilt eine Quotierung von mindestens 50% für Frauen auf allen Arbeitsebenen (Geschäftsführung, Fachreferent/innen, Verwaltungspersonal), sofern mehr als eine Person pro Arbeitsebene vorhanden ist, als Zielvorgabe.

5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind sie jedoch an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, sooft eine Notwendigkeit hierfür gegeben ist, jedoch mindestens 4 Mal im Jahr. Auf Antrag der Mitgliederversammlung, des Stiftungsrats, der Geschäftsführer/in oder eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand unverzüglich zu einer Sitzung einladen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil, sofern der Vorstand nicht interne Behandlung beschließt.

§ 9 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7+1 Personen aus Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Verbänden, Politik und Gesellschaft.

2a) Die Erb*innen Petra Kellys entsenden eine Person als Mitglied des Stiftungsrats. Die entsandte Person kann selbst Erb*in sein und sich bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen.

2b) Die Mitgliederversammlung wählt - auf Vorschlag von Stiftungsrat, Vorstand oder ihrer Mitglieder - mindestens 7 Personen als Mitglieder des Stiftungsrats.

3. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Die Wahl oder Entsendung der Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie können jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand als Stiftungsrat ausscheiden.

4. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied mit 4/5 Mehrheit ausschließen.

5. Der Stiftungsrat inspiriert und unterstützt die Arbeit des Vereins, indem er - auch in gemeinsamen Sitzungen - den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins berät.

Die Ratschläge des Stiftungsrats müssen vom Vorstand berücksichtigt werden.

Im Falle von Dissens muss der Vorstand seine Position gegenüber dem Stiftungsrat begründen und mit ihm diskutieren, bevor er eine endgültige Entscheidung trifft.

Der Stiftungsrat kann vom Vorstand Informationen über die Vereinsarbeit anfordern.

Der Stiftungsrat wählt 5 seiner Mitglieder als Mitglieder gem. §4 Ziff. 2b) der Satzung.

6. Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Vorstands mindestens einmal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder des Stiftungsrats muss der Vorstand das Stiftungsrat Kuratorium zusammen rufen. Für die Einladung gilt § 7 Ziff. 2 der Satzung entsprechend. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Rechenschaft und Prüfung

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das jeweilige Vorjahr innerhalb gesetzlicher, zuwendungsrechtlicher oder von der Mitgliederversammlung beschlossener Fristen aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Der Jahresabschluss wird rechtzeitig von einer oder mehreren unabhängigen Rechnungsprüfer*innen bzw. Wirtschaftsprüfer*innen geprüft und nach Feststellung durch die Mitgliederversammlung offen gelegt.

Personen, die nicht Mitglied des Vorstands oder hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins sind, können von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren als Rechnungsprüfer/innen Rechnungsprüfer*innen bestellt werden. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei § 4 Ziff. 4 Abs. 2 entsprechend gilt. Die Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfer/innen Rechnungsprüfer*innen vorzeitig abberufen. Mit der Rechnungsprüfung kann auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Vereinssatzung oder des Vereinszweckes beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung gem. § 7 Ziff. 2 und mit schriftlicher Begründung eines solchen Antrages eingeladen wurde.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, welche das Registergericht, das Finanzamt oder die Bundesstiftung verlangen oder empfehlen, können vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung gem. § 7 Ziff. 2 und schriftlicher Begründung eines solchen Antrags eingeladen wurde.
2. Findet der Antrag auf Auflösung des Vereins die erforderliche Mehrheit, so übernimmt die Ausführung und die Abwicklung der zuletzt amtierende Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes, von Kunst und Kultur und darüber hinaus der Völkerverständigung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder ersatzloser Kündigung des Rahmenkooperationsvertrages gehen alle Gegenstände, die aus weitergeleiteten Globalmitteln beschafft wurden, in das Eigentum der Bundesstiftung Heinrich-Böll-Stiftung e.V. in Berlin über.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 15. November 2025.